

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Borderline Rhein-Main“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Betreuung und Unterstützung von an Borderline oder anderweitig psychisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen einschließlich der Aufklärung über diese Krankheiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung und Organisation dialogisch organisierter Treffen, bei denen sich psychisch Erkrankte, die Angehörigen, therapeutisch Tätige und Interessierte auf Augenhöhe treffen und austauschen.
 - b. Die Organisation von Vorträgen und/ oder Fachtagungen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und Förderung des gegenseitigen Lernens psychisch Kranker und ihrem Umfeld.
 - c. Konkrete Beratung für Betroffene und Angehörige zu verschiedenen Fragestellungen (z.B. Therapeutensuche, Umgang mit Ärzten und Institutionen etc.) und Vermittlung perspektivischer Behandlungsangebote.
 - d. Das Angebot von Kursen zur Verbesserung des gemeinsamen Umgangs zwischen psychisch Kranken und ihren Angehörigen sowie zu anderen Fragestellungen des Umgangs mit psychischen Krankheiten
 - e. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über versch. psychische Erkrankungen. Der Verein hilft somit, Stigmatisierung abzubauen und bietet zudem ein Beratungs- und Schulungsangebot für spezifische Themenbereiche für therapeutisch tätige und ausgebildete Menschen an. Er trägt somit zu einer Verbesserung der Qualität der Versorgungslandschaft bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
Weiterhin erstattet werden tatsächlich entstandene Kosten, die einem Vorstand oder einem anderen beauftragten Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein anfallen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung wirksam. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, welcher keiner Gründe bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb

eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Beendigung seiner Mitgliedschaft / den Ausschluss aus dem Verein schriftlich mit. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Schreibens Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstands einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, zum Beispiel in Form einer Beitragsordnung.

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand besteht aus 2 – 3 gleichberechtigten Vorsitzenden und null bis 2 Beisitzern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder muss ein Vorsitzender sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Gewählt ist bei mehreren Bewerbern auf ein Vorstandsamt der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Auf Antrag muss die Wahl als geheime Abstimmung durchgeführt werden.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, das bis zur Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes zwei Vorstandsmitglieder aus, ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.
5. Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen beschlussfähig,
 - a. unabhängig von einer Einladungsfrist:
wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder einverstanden sind,

- b. nach schriftlicher Einladung (auch per Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche mit oder ohne Angabe einer Tagesordnung:
wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind,
Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Brief oder per Mail ist zulässig.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen schriftlich dokumentiert werden, hierzu ist eine E-Mail an alle Vorstandsmitglieder ausreichend.

§ 6.2 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Realisierung des Vereinszwecks und die Art und Weise ihrer Umsetzung,
 - b. die Entscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel
 - c. Er kann ferner nach Bedarf Arbeitsausschüsse bilden und einen Beirat als beratendes Gremium für den Verein berufen.
- 2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beschließt die Tagesordnung und entscheidet über Ort und Zeit ihrer Einberufung.
- 3. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins, für deren Erledigung er weitere Personen, im Bedarfsfalle auch Fachleute beauftragen kann. Für die Erledigung buchhalterischer oder steuerlicher Aufgaben sowie für die Erstellung des Kassenberichts und des Jahresabschlusses kann er einen Steuerberater, für notwendige rechtliche Unterstützung einen Rechtsanwalt beauftragen.

§ 7 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6. Es ist zulässig, die Mitgliederversammlung in Form einer Konferenzschaltung via Internet oder Telefon abzuhalten.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- f. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderung durch den Vorstand

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt aus formalen Gründen für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
Diese Änderungen werden den Mitgliedern anschließend mitgeteilt. Als Anhang erhält das Mitglied eine neue Satzung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler in der Satzung auszubessern. Solche Änderungen erfolgen formlos und sind unmittelbar gültig.

§ 9 Auflösung

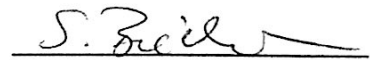
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins.
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden. Vorstandsmitglieder können auch ernannt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom _____.2022 in Kraft.

Frankfurt, den 25.03.2023


Versammlungsleiter


Protokollführer